

Stadt Weener
Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)
98. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Leer Bergmannstraße 37 26789 Leer 06.11.2025 Zum BP + FNP	In der Stadt Weener soll der bestehende Windpark Dwarstief in östliche Richtung erweitert werden. Zur planungsrechtlichen Absicherung beabsichtigt die Stadt Weener die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 159 W aufgestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den o. a. Bauleitplanungen nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenen Fachbereiche in dieser zusammengefassten Stellungnahme wie folgt Stellung: <u>Aus raumordnerischer Sicht</u> ist folgendes mitzuteilen: Ausweislich des RROP 2024 Kap. 4.2.1 Ziffer 01 Satz 1 soll der Anteil erneuerbarer Energien im Landkreis Leer ausgebaut werden. Planungen zum weiteren Ausbau der Windenergienutzung dienen auch der Erfüllung der nach dem NWindG für den Landkreis Leer vorgegebenen regionalen Flächenbeitragswerte. Zwar ist der Wert für den 31.12.2027 bereits erreicht, dies gilt aktuell jedoch nicht für den Zielwert für den 31.12.2032.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Leer	Vor diesem Hintergrund entsprechen die Planungsabsichten der Stadt Weener grundsätzlich den raumordnerischen Vorgaben. Durch den Verzicht auf eine Höhenbegrenzung ist die Anrechenbarkeit auf den regionalen Flächenbeitragswert gewährleistet. Die Vorhabenfläche an sich ist als raumverträglich für die Errichtung einer Windenergieanlage einzustufen: Es handelt sich um eine durch den Bestandwindpark bereits vorgeprägte Fläche. Eine weitere Vorbelastung ergibt sich durch das östlich liegende Gewerbegebiet. Eine unverhältnismäßige Belastung des Landschaftsbildes ist durch die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage somit nicht zu erwarten. Nach dem RROP 2024 ist die Vorhabenfläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Es erfolgt durch die Errichtung einer Windenergieanlage jedoch nur eine geringfügige Flächeninanspruchnahme, so dass diesbezüglich kein erhebliches Konfliktpotenzial gesehen wird. Das östlich liegende Gewerbegebiet an der Industriestraße ist im RROP 2024 als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten gesichert. Für diesen Gewerbebestandort bleiben jedoch auch nach Errichtung der Windenergieanlage ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten. Belange des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BlmschG zu berücksichtigen. Bei der Abwägung von Belangen des Hochwasserschutzes (jeweils Kapitel 4.13) wird im letzten Absatz jeweils aufgeführt, dass es sich „bei der Planung aufgrund der Kleinräumigkeit nicht um eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme handelt und entsprechend Ziele und Grundsätze [des BRPHV] in der Planung nicht zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Leer	Dies ist nicht nachvollziehbar. Bei der Planung von Windenergieanlagen mit der Anforderlichkeit einer Bauleitplanung handelt es sich in jedem Fall um eine raumbedeutsame Planung. Dieser Absatz sollte zur Klarstellung daher gestrichen werden. Richtig ist, wie in der Begründung ebenfalls angegeben, dass die Planung im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des BRPHV steht und die Belange von Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge sachgerecht berücksichtigt worden sind. Redaktionell wird darauf hingewiesen, dass die Erfüllung des Teilflächenziels für 2027 vom Landkreis Leer am 30.09.2024 bekannt gemacht worden ist und nicht, wie in der Begründung angegeben, am 31.12.2024. Dies ist zu korrigieren. <u>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht</u> ist im Hinblick auf die vorgelegte Bauleitplanung zu bewerten, ob es durch die Nutzung von Windenergie zur Erzeugung von Strom zu Beeinträchtigungen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse kommt. Eine solche Nutzung ist im Allgemeinen mit Emission verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallemissionen) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Daneben kann es auch durch die Höhe der Anlagen ggf. zu einer optischen Beeinträchtigung kommen. Da die geplanten Anlagentypen mit Schalleistungspegeln und Ausmaßen bisher noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall, Schatten und der optisch bedrängenden Wirkung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Dort ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Immissionswerte bzw. Immissionsgrenzwerte für Schall und Schatten und erforderliche Abstände sind einzuhalten.	Der Anregung wird gefolgt; die Begründung diesbezüglich angepasst. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt; die Begründung diesbezüglich angepasst. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Die Aussagen des Schallschutzgutachtens werden zusammengefasst wiedergegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

**Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)
98. Änderung des Flächennutzungsplans**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Leer	<u>Aus naturschutzfachlicher Sicht</u> bestehen folgende Hinweise und Anmerkungen, die ich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen bitte: - die Ausführungen des Kapitels 1.2.2.2 des Umweltberichts machen deutlich, dass die zeitlich begrenzte Baufeldfreimachung außerhalb sensibler Zeiten eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme darstellt (s. S. 30). Dies wird grundsätzlich geteilt, jedoch fehlen in der Planurkunde verbindliche Ausführungen hierzu. Diese sind zu ergänzen. - zum Weißstorch: es wird ausgeführt, dass sich in 1.500 m Entfernung ein Weißstorchhorst befindet. Dieser ist nach Kenntnis der UNB seit vielen Jahren regelmäßig besetzt und bebrütet. Es handelt sich somit um einen Brutplatz innerhalb des erweiterten Prüfbereichs nach § 45b BNatSchG. Dies sollte in den Ausführungen auch deutlich so benannt werden. Nach § 45 b Abs. 4 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Bruttiere innerhalb des erweiterten Prüfbereichs nicht signifikant erhöht, es sei denn, ihre Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und diese Risikoerhöhung kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Die Aussage, dass „keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung/ funktionale Beziehungen zum Geltungsbereich bestehen“ (S. 31) ist nicht belegt. Es fehlen Ausführungen, wie diese Erkenntnis erlangt wurde und welche Quellen herangezogen wurden. Die entsprechenden Angaben sind zu ergänzen, um die getroffenen Aussagen nachvollziehbar zu machen.	Der Anregung kann gefolgt werden. Die Planunterlagen (Planhinweise und Begründung) werden um einen entsprechenden Hinweis zu den Bauzeiten ergänzt. Die Unterlagen werden um das mittlerweile vorliegende Faunagutachten ergänzt. Im Rahmen der vorliegenden Brut- und Rastvogelkartierungen (24 Kartiertermine) wurde der Weißstorch mit 2 Exemplaren südlich in etwa 550 m Entfernung, mit einem Exemplar etwa 750 m östlich und mit 6 Exemplaren etwa 1.100 m westlich nachgewiesen. Weitergehende Feldbeobachtungen von bedeutenden Vorkommen des Weißstorchs wurden im Plangebiet und der nahen Umgebung nicht festgestellt, so dass eine besondere Bedeutung/ funktionale Beziehungen für den Weißstorch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Im Rahmen der Gastvogeluntersuchungen (24 Kartiertermine) wurde der Weißstorch mit 2 Exemplaren östlich in 1.600 m Entfernung (18.07.24), mit 2 Exemplaren südlich in etwa 550 m Entfernung (15.08.24), und mit 6 (15.08.24) Exemplaren in etwa 1.100 m westlich nachgewiesen. Zudem wurden ein kreisendes Exemplar im Westen in ca. 1.400 m Entfernung (29.08.24) sowie 3 kreisende Exemplare im Westen in etwa 1.200 m Entfernung (24.10.24) beobachtet. Weitere Feldbeobachtungen des Weißstorchs gelangen im Rahmen der Brutvogelkartierungen (10 Kartiertermine) mit einem Exemplar östlich in 950 m Entfernung (12.06.25) und 1 Exemplar südlich in 850 m südlich Entfernung (22.05.25). Weiterhin kreisten 2 Exemplare östlich in 1.400 m Entfernung, wobei ein Tier nach Norden und ein Tier nach Süden abzog (29.04.25). Darüber hinaus wurde ein Streckenflug in östliche Richtung, im südlichen Untersuchungsgebiet in einer Entfernung von rund 980 m festgestellt (22.05.25). Die Ergebnisse lassen keine regelmäßig genutzten, essentiellen Nahrungshabitate oder Flugkorridore des Weißstorchs innerhalb des Plangebietes erkennen.

**Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)
98. Änderung des Flächennutzungsplans**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Leer	- Ausführungen zum Vorkommen von Gastvögeln in Kap. 2.1.1: die Abbildung 9 veranschaulicht lediglich die räumliche Verteilung der Blässgänse, kartografische Darstellungen weiterer rastender Arten -wie im Text beschrieben- fehlen. Eine Überprüfung der textlichen Aussagen, inwieweit die Planung Auswirkungen haben kann, ist somit schwer möglich und die Aussagen sind in der vorliegenden Form intransparent. - die Ausführungen zu Fledermaus-Vorkommen im Kapitel 2.1 beschränken sich auf das Fehlen von potentiellen Quartieren und Jagdstrukturen. Die Funktion des Raumes als Zughabitat wird außer Acht gelassen bzw. nur kurz im Kapitel „Auswirkungen“ erwähnt. Aus dem Vorhaben „Repowering Windpark Dwarstief“ ist durch Erfassungen bekannt, dass es im Mai und ab Mitte August Aktivitätssteigerungen bspw. des Großen Abendseglers und der Rauhaufledermaus als Langstreckenzieher gibt. Ich bitte zur artenschutzrechtlichen und Eingriffsbewertung um Einbindung der Untersuchungsergebnisse aus dem Vorhaben in die Erweiterungsplanung. In diesem Zusammenhang ist daneben festzustellen, dass konkrete, potentielle Kollisionsgefährdungen minimierende Maßnahmen auch im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens festgelegt werden können. - Auswirkungen auf das Landschaftsbild: es werden Annahmen zur voraussichtlichen Anlagenhöhe getroffen. Der Raum wird zutreffend als Einheit mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet. In der Schlussfolgerung wird deutlich, dass von der Erweiterung des bestehenden Windparks trotz Vorbelastungen im Raum erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sein werden. Jedoch wird im Weiteren ausgeführt, dass Kompensationsmaßnahmen für die erheblichen Beeinträchtigungen im Genehmigungsverfahren festgelegt wurden.	Die Unterlagen werden um das mittlerweile vollständige Faunagutachten ergänzt. Darin enthalten sind auch Rastvogelabbildungen zu Graugänsen, Weißwandgänsen, Wasservogel, Watvogel, Möwen, Grau-/Silberreiher und Reiher, Weißstorch. Der Hinweis wird in die Unterlagen aufgenommen. Bei den Fledermaus-Untersuchungsergebnissen zum Repowering handelt es sich um ältere Daten aus dem Gondelmonitoring. In der Regel werden bei der nachgeordneten Baugenehmigung nach dem BImSchG pauschale Abschaltzeiten für Fledermäuse festgelegt. Aus den Untersuchungsergebnissen zum Repowering lässt sich für die im Rahmen der hiermit vorliegende Bauleitplanung zu treffenden Regelungen/Festsetzungen kein Kenntniserfolg zu schöpfen, so dass auf Einbindung der Daten verzichtet wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An den Ausführungen wird wie bisher festgehalten.

**Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)
98. Änderung des Flächennutzungsplans**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Leer	Dies ist jedoch aufgrund des § 18 (1) BNatSchG nicht möglich. Die Bewertung der Landschaftsbildbeeinträchtigung im Rahmen der Eingriffsregelung ist auf BPlan-Ebene abschließend zu beurteilen, in Unkenntnis des konkreten Anlagentyps ggf. als „worst-case“-Annahme bzw. -wie bereits im Kapitel 2.2.5 dargelegt- unter Annahme des wahrscheinlichen Anlagentyps. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher unter Berücksichtigung der gängigen Methoden für eine Landschaftsbildbewertung zu überarbeiten und die nötigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu benennen. - zu den „Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umwelteinwirkungen“, Kapitel 2.3.2: inwiefern eine Kompensation der ermittelten und rechnerische bilanzierten erheblichen Auswirkungen der Planung möglich ist, kann seitens der UNB nicht beurteilt werden, da ein Flächenvorschlag sowie die Benennung konkreter Maßnahmen bislang fehlen. Zu den Ausführungen des Landschaftsbildes betreffend s. oben. Hier besteht Überarbeitungsbedarf. Die frühzeitige Suche nach geeigneten Flächen empfiehlt sich angesichts des bestehenden Flächendrucks. - redaktionell zur Biotopkartierung: es wurde nicht der aktuelle Kartierschlüssel (DRACHENFELS) verwendet. In Anbetracht der erfassten Biotoptypen ist dies jedoch unerheblich.	Der Bebauungsplan regelt als Angebotsbebauungsplan nicht abschließend die Höhe der WEA. Insofern erfolgt auch die abschließende Eingriffsregelung zum Landschaftsbild nicht im Rahmen des Bebauungsplanes sondern auf der nachgeordneten BImSchG-Antragsebene. Da der Eingriff in das Landschaftsbildes auf B-Plan-Ebene nicht abschließend geregelt wird, ist auch eine Bilanzierung des Landschaftsbildes an dieser Stelle nicht folgerichtig. Auch erfolgt der Ausgleich für das Landschaftsbild auf der nachgeordneten Bauantragsebene i.d.R. monetär. Das lässt das BauGB für die Bauleitplanebene nicht zu, sondern auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt der Ausgleich durch Regelung konkreter Aufwertungsmaßnahmen in der Landschaft. Insofern sind hier nähere Ausführungen zum Landschaftsbildausgleich nicht zielführend und es wird auf die Bilanzierung des Landschaftsbildes und Benennung der Landschaftsbildkompensation verzichtet. Das bilanzierte Ausgleichserfordernis wird bis zum Satzungsbeschluss durch städtebaulichen Vertrag abschließend geregelt und vorher mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Es wurde der Kartierschlüssel 2021 (12. Auflage) verwendet. Mittlerweile liegt vom Kartierschlüssel 2021 die 13. Auflage (Stand 01.03.2023) vor. Die Fortschreibung des Kartierschlüssels hat keine Auswirkungen auf die vorliegenden Kartiierungsergebnisse.
		<u>Aus denkmalpflegerischer Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung: <u>Baudenkmalpflege</u> Die im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 3 „Windpark Dwarstief“ ermittelten Ergebnisse müssen uneingeschränkt auf die nun geplante Ost-Erweiterung des Windparks (B-Plan Nr. 159) übertragen werden, da hier ein grundsätzlicher Umgang mit den Belangen des Denkmalschutzes erörtert und festgelegt wurde. Verwiesen sei auf die entsprechende Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des LK Leer vom (St-W 01101/13).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der bestehenden denkmalrechtlichen Aussagen werden auf die aktuelle Planung übertragen. Die Aussagen sind bereits Bestandteil der Planbegründung (Kapitel 4.6). Für die Planung ergeben sich diesbezüglich keine Veränderungen. Weitere Abstimmungen erfolgen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

**Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)
98. Änderung des Flächennutzungsplans**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Leer	Gegen die Erweiterung des Windparks und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159 W „Windpark Dwarstief“ bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Für die denkmalschutzrechtliche Einschätzung innerhalb des Plangebiets entscheidend sind die genaue Lage und Höhe der jeweils geplanten Windenergieanlagen. Ob eine WKA an einer bestimmten Stelle denkmalverträglich ist, kann daher nur im konkreten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. <u>Bodendenkmalpflege</u> In der näheren Umgebung des Plangebiets sind archäologische Bodenfunde dokumentiert. Der Archäologische Dienst der Ostfriesischen Landschaft muss im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren beteiligt werden. Ggf. sind Prospektionen unter fachkundiger Aufsicht durchzuführen. Die Freigabe der avisierten Flächen erfolgt durch den Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft. Zu berücksichtigen ist die Meldepflicht bei Bodenfunden gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes: Sollten bei geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringer Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstr. 11 in Aurich, Tel.: 04941 / 1799 -32 unverzüglich gemeldet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die abschließende Prüfung und Aussage zur Denkmalverträglichkeit werden im Zuge der nachgelagerten Genehmigung beurteilt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ostfriesische Landschaft wurde am Planverfahren beteiligt, s. Stellungnahme Nr. 3: <i>„Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.“</i> <i>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</i> <i>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.“</i> Ein Hinweis zur Meldepflicht ist bereits Bestandteil der Planunterlagen und wird auf der Genehmigungsebene berücksichtigt.

**Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)
98. Änderung des Flächennutzungsplans**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Leer	Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen oder es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	
		<u>Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht</u> bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings ist die Bewertung der Auswirkung auf das Schutzgut Boden nicht ausreichend, da die Bodenfunktion nicht fachlich versiert bewertet wurde. Laut Netzdiagrammen des NIBIS Kartenservers ist die natürliche Bodenfunktion im Plangebiet als sehr hoch bewertet. Zudem sind die Böden mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtungen sowie Entwässerung oder Umlagerung von Böden ausgewiesen. Die Empfindlichkeit hinsichtlich der Umlagerung und Entwässerung findet seine Begründung in den im Plangebiet ausgewiesenen aktuell und potentiell sulfatsauren Böden. Diese Belange sind nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt, so dass keine Aussage getroffen werden kann, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden vorliegen. Auf S. 24 der Begründung wird ausgeführt, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf den Boden im Zuge der nachgeordneten Anlagenplanungen behandelt werden und unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen kompensiert werden. Um die bodenschutzrechtlichen Bedenken auszuräumen, ist diese Aussage verbindlich festzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zum Boden werden nach den nachstehenden Hinweisen ergänzt. Der Hinweise werden in die Begründung zum Schutzgut Boden aufgenommen. Die Planung beschreibt die mögliche Erweiterung des bestehenden Windparks um einen Anlagenstandort. Für die Erschließung werden zum Teil bestehende Wege genutzt und geringfügig ergänzt. Die konkreten Belastungen des Schutzgut Boden werden auf Ebene der Genehmigungsplanung ermittelt. Laut NIBIS Kartenservers ist die natürliche Bodenfunktion im Plangebiet als sehr hoch bewertet. Zudem sind die Böden mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtungen sowie Entwässerung oder Umlagerung von Böden ausgewiesen. Die Empfindlichkeit hinsichtlich der Umlagerung und Entwässerung findet seine Begründung nach den gemäß NIBIS-Daten vorliegenden Hinweisen auf potenzielle Vorkommen von sulfatsauren Böden. Gemäß Geotechnischem Bericht sind keine Betroffenheiten von sulfatsauren Böden zu erwarten. Die Stellungnahme bezieht sich auf S. 24 des Vorentwurfes zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes und wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich für das Schutzgut Boden wird im Rahmen des Bebauungsplans abschließend geregelt.

Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)

98. Änderung des Flächennutzungsplans

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Leer	Zudem fehlen in Kapitel 4.4 „Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse...“ Aussagen, inwieweit die Böden im Plangebiet mit Schadstoffen belastet sein können. Der Verweis in Kapitel 4.12 „Altablagerungen“ kann sich nur auf gemeldeten Altablagerungsstandorte (Altdeponien) beziehen, trifft jedoch keine Aussage, ob und wie das Plangebiet ggf. anderweitig anthropogen beeinflusst wurde, wodurch das Plangebiet mit Schadstoffen belastet sein könnte. Auch diesbezüglich ist festzuschreiben, dass dieser Belang im Zuge der nachgeordneten Planverfahren zu konkretisieren ist. Hinsichtlich der Aufstellung des B-Plans bestehen <u>aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht</u> ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Ausführungen in den Planunterlagen ergänzt bzw. angepasst werden: - Ergänzung einer fachlich versierten Bodenfunktionsbewertung zur Feststellung der Beeinträchtigung der Bodenfunktion sowie Berücksichtigung der Ergebnisse der Bodenfunktionsbewertung im Rahmen Eingriffsregelung. Aufgrund der Größe des Plangebietes und der Tatsache, dass diese Erweiterung speziell für die Errichtung einer Windkraftanlage erfolgt, würde es aus bodenschutzrechtlicher Sicht mitgetragen werden, wenn diesbezüglich im Rahmen der Bauleitplanung eine Festsetzung aufgenommen wird, dass im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren eine Bodenfunktionsbewertung, erstellt von einer in der Bodenkunde fachlich versierten Person, mit den Antragsunterlagen vorzulegen ist und die Ergebnisse bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden. - Ergänzung von Aussagen zu den Auswirkungen und dem Umgang mit anfallenden Bodenmengen hinsichtlich der im Plangebiet ausgewiesenen sulfatsauren Böden. Auch diesbezüglich kann auf die Aufnahme dieser Thematik in das Bodenschutzkonzept verwiesen werden.	Der Anregung wird gefolgt; die Aussagen in der Planbegründung diesbezüglich vertieft. Aufgrund der jahrzehntelangen Nutzung als Grünlandbereich ist im Änderungsgebiete sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mit schädlichen Bodenbelastungen aufgrund anthropogener Nutzungen zu rechnen. Aus dem vorliegenden Ingenieurgeologie Geotechnischer Bericht (2025) gehen keine Hinweise auf besondere anthropogene Belastungen hervor. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planbegründung wird ergänzt. Die Begründungen zur 98 Änderung des Flächennutzungen und zum Bebauungsplan werden um einen Hinweis zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gemäß DIN 19636 und zur Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung ergänzt (s.u.). Gemäß Geotechnischem Bericht (Ingenieurgeologie, Dezember 2025) sind keine Betroffenheiten von sulfatsauren Böden zu erwarten.

**Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)
98. Änderung des Flächennutzungsplans**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Leer	• in Kapitel 2.3.1 ist als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme aufzunehmen, dass im Zuge der nachgeschalteten Genehmigungsplanung ein Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639 erstellt wird und zur Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen ist. • in Kapitel 4.4 „Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse...“ sind Aussagen zu ergänzen, inwieweit die Böden im Plangebiet mit Schadstoffen belastet sein können. • in der Planzeichnung ist der Hinweis 5 zu überarbeiten. Hier wird noch auf die LAGA Richtlinie M20 verwiesen. Seit 01.08.2023 gilt bei Verwertung mineralischer Baustoffe in technischen Bauwerken die Ersatzbaustoffverordnung. Insofern ist der Text zu ändern. • hinsichtlich der Aussagen zu den gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen bezieht sich der Verweis in Kapitel 4. 12 „Altablagerungen“ nur auf gemeldete Altablagerungsstandorte (Altdeponien). Dadurch liegen keine Aussagen vor, ob und wie das Plangebiet ggf. anderweitig anthropogen beeinflusst wurde, wodurch das Plangebiet mit Schadstoffen belastet sein könnte. Auch diesbezüglich ist festzuschreiben, dass dieser Belang im Zuge der nachgeordneten Planverfahren zu konkretisieren ist. • durch die Festsetzung der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gem. DIN 19639 und der bodenkundlichen Baubegleitung, können die Auswirkungen auf den Boden minimiert und die Einhaltung der Ziele des Umweltschutzes (Punkt 1.2.1 „schonender Umgang mit Boden“, Vermeidung / Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen usw.) dargestellt werden. Seitens der <u>Unteren Wasserbehörde</u> bestehen gegen die Bauleitplanungen keine Bedenken.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird in Kapitel 2.3.1 um die Aussagen zur Erstellung eines Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639 und zur Einsetzung einer bodenkundliche Baubegleitung ergänzt (s.o.). Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird in Kapitel 4.12 Bodenschutz/ Altlasten um die Aussagen hin ergänzt. Der Anregung wird gefolgt und der Planhinweis angepasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsplanung geprüft. Die Begründung wird diesbezüglich redaktionell ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsplanung berücksichtigt. Die Anregung zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wird hinweislich in die Planunterlagen aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Stadt Weener
Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)
98. Änderung des Flächennutzungsplans

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Leer	Es wird nachrichtlich gebeten, dass in der Planzeichnung unter den Hinweisen, Punkt 7, „Gräben/Gewässer“ verwendete Wort „Planfeststellungsverfahren“ durch den korrekten Begriff „Plan-genehmigungsverfahren“ zu ersetzen. Sofern für die Erstellung des Fundamentes der Windkraftanlage eine Bau-/Grundwasserhaltung erforderlich wird, ist die erforderliche Erlaubnis gesondert in einem wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen.	Der Anregung wird gefolgt und der Begriff in der Planzeichnung ersetzt. Gemäß Geotechnischem Bericht (2025) sind wasserhaltungsmaßnahmen zu erwarten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Leer Zum FNP	<u>Aus planungsrechtlicher Sicht</u> bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen. Folgende Hinweise werden aber gegeben: - auf der FNP-Planurkunde wird auf die BauNVO 2017 verwiesen. Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die bereits durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden war, wurde zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 geändert. Die BauNVO 1990 hat durch diese Änderungen jedoch keine Neubekanntmachung erfahren. Es gilt daher für die hier gegenständliche Bauleitplanung die BauNVO 1990 in der Fassung vom 13.05.2017; bekannt gemacht am 21.11.2017. Die Angabe auf der Planurkunde bitte ich zu korrigieren. - in Kapitel 3 der Begründung zum F-Plan ist der letzte Absatz doppelt vorhanden und kann gestrichen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt, der Hinweis wird auf der Planzeichnung angepasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird angepasst.

Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)

98. Änderung des Flächennutzungsplans

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Leer	- in Kapitel 4.4 im Themenpunkt Schall beider Begründungen wird erläutert, dass eine detaillierte Schallprognose auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich ist. Dies ist so nicht korrekt. Der Flächennutzungsplan ist im Fall der Windenergie keine vorbereitende Bauleitplanung, sondern schafft über die Darstellung von entsprechenden Sonderbauflächen als Windeignungsgebiet direkt Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich. Daneben ist jede Darstellung in einem Flächennutzungsplan so wie auch jede Festsetzung in einem Bebauungsplan nur erforderlich i.S. d. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB, wenn der Darstellung oder Festsetzung keine unüberwindbaren tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Insoweit sind die Planunterlagen zumindest um verbal-argumentative Ausführungen zu ergänzen, inwieweit die Umsetzung der vorgesehenen Planung unter immissionsschutzrechtlichen bzw. schalltechnischen Gesichtspunkten möglich ist. - vor dem Hintergrund der o. g. Funktion der Flächennutzungsplanung als planungsrechtliche Absicherung der Errichtung von Windenergieanlagen stellt sich die Frage der Notwendigkeit der parallelen Aufstellung des B-Plans Nr. 159 W, zumal der B-Plan-Entwurf keine Festsetzungen enthält, die nicht auf Ebene der Genehmigung auch thematisiert und gelöst werden. - im Themenpunkt Erdrückende Wirkung des genannten Kapitels wird bezüglich der nächstgelegenen Wohnnutzung erklärt, dass es sich um ausnahmsweise zulässige Betriebsleiterwohnstätten handelt, die immissionsrechtlich dem Industrie- und Gewerbegebiet zuzuordnen sind. Hier ist der Sinn der Aussage zu hinterfragen. Wohnnutzung ist unabhängig von ihrer genehmigungsrechtlichen Grundlage geschützt. Ich bitte daher, in den Begründungen deutlich zu machen, dass eine optisch erdrückende Wirkung zu errichtender Windenergieanlagen im Plangebiet auch hinsichtlich der Betriebsleiterwohnstätten ausgeschlossen sein muss, die Präambel der Planzeichnung des B-Plans ist um § 84 Abs. 3 NBauO als Rechtsgrundlage für den Erlass der Örtlichen Bauvorschriften zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt und die Begründung diesbezüglich geschärft. Die 98. FNP-Änderung stellt in diesem Falle eine vorbereitende Flächenplanung dar, die über einen Bebauungsplan verbindlich ergänzt wird. Aufgrund des Prinzips der „Abschichtung“ von Planinhalten ist es zweckmäßig und zulässig die Darlegung der Immissionsbelange auf die nachfolgenden Planebenen zu verlagern. Mit der parallelen Aufstellung der Planung werden die Belange des Immissionsschutzes vorbereitet und auf der Genehmigungsebene anhand des konkreten Anlagentypus verbindlich abgearbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Abstimmung wurde zwischen der Stadt Weener (Ems) und dem Landkreis die Aufstellung eines ergänzenden Bebauungsplanes erwogen, da die Ursprungsbebauungsplanung einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanung umfasste. Die Stadt Weener (Ems) sieht das Erfordernis eines Bebauungsplanes gegeben. Den Anregungen wird gefolgt. Die Präambel der NBauO ist bereits Bestandteil der Planzeichnung; die Präambel wird ergänzt; das Betriebsleiterwohnen explizit in der Begründung genannt.

Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)

98. Änderung des Flächennutzungsplans

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Leer	• in der Planzeichnung des Bebauungsplanes wird u. a. der Standort der Windenergieanlage festgesetzt. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, der ausweislich der Begründung und auch der Textlichen Festsetzung Nr. 1.1 der Errichtung von Windenergieanlagen dient, ist dieses Planzeichen zu streichen. Soll der Standort des Mastfußes festgeschrieben werden, ist dies durch die Festsetzung von Baugrenzen möglich. • in der Textlichen Festsetzung Nr. 2.1 wird u. a. geregelt, dass die Fundamente der Windenergieanlagen ebenerdig ausgeführt werden sollen. Ich bitte zu prüfen, ob diese Vorgabe, sofern diese als wichtig erkannt wird, nicht als Pflicht formuliert oder im Verneinungsfall weggelassen wird. Die Begründung ist entsprechend anzupassen. • im Übrigen ist festzustellen, dass die Begründung in Kapitel 6 die Planungsinhalte insgesamt nur aufführt, aber keine, insbesondere städtebaulichen Ausführungen enthält, warum diese Festsetzungen überhaupt und in dieser Art getroffen werden. Diese Erläuterungen sind zu ergänzen. • bezüglich der Örtlichen Bauvorschrift Nr. 3 rege ich an, zur weiteren Konkretisierung der genannten Farbtöne hellgrau und schilfgrün RAL-Farbtöne als Entsprechung zu nennen, im Hinweis Nr. 1 wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass durch den B-Plan Nr. 159 W ein Teilbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 WM überplant wird. Ich bitte zu prüfen, inwieweit diese Überplanung eine Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans notwendig macht, mindestens hinsichtlich dessen Bestandteilen Vorhaben- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt und in der Zeichnung auf das Planzeichen verzichtet. Es wird die Koordinate des Mittelpunktes der Fläche definiert mit einem Radius, innerhalb dessen eine Windenergieanlage zulässig ist. Der Anregung wird gefolgt und die textlichen Festsetzungen redaktionell überarbeitet. Es wird eine maximale Versiegelung festgesetzt, innerhalb dessen Größenordnung alle Anlagenbestandteile, Nebenanlagen und Erschließungsflächen zulässig sind. Der Anregung wird gefolgt; die Begründung entsprechend ergänzt. Der Anregung wird gefolgt; die Örtliche Bauvorschrift Nr. 2 (alt 3) wird ergänzt. Die Umsetzung der Änderungen wird vertraglich zwischen dem Investor und der Stadt Weener (Ems) geregelt.

**Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)
98. Änderung des Flächennutzungsplans**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Leer	gemäß § 249c Abs. 1 BauGB ist das geplante Windeignungsgebiet als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land darzustellen. Diese Verpflichtung und ihre planungsrechtlichen Konsequenzen werden in den Planunterlagen derzeit nicht thematisiert. Dies ist für den nächsten Beteiligungsschritt zwingend nachzuholen und die Planunterlagen um entsprechende Angaben auch hinsichtlich der geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen zu ergänzen. Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.	Gemäß § 249 c BauGB ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausschließlich auf die Ebene des FNP begrenzt. Der Anregung wird gefolgt und die Planunterlage des Flächennutzungsplanes diesbezüglich ergänzt. Der Anregung wird beschrieben, gefolgt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hauptstraße 68 26789 Leer 16.10.2025 Zum BP + FNP	Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Planung wie folgt Stellung: Die Stadt Weener plant, landwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich von rund 3,3 ha in ein „sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbindung Windenergieanlage und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzung“ umzuwidmen. Der/die Eigentümer und / oder Pächter der beplanten Flächen sind uns nicht bekannt. Eine einzelbetriebliche Betroffenheit darf durch die Planung nicht entstehen. Bei einem Bau der Windenergieanlage wäre aus landwirtschaftlicher Sicht folgendes zu beachten: 1. Eine geeignete Zuwegung für Kontrollen, Wartung und Messung der neuen Windenergieanlage (WEA) muss vorhanden sein, ohne dabei die allgemeine landwirtschaftliche Flächennutzung einzuschränken. 2. Der landwirtschaftliche Verkehr sowie der Viehtrieb dürfen während der Zeit des Aufbaus der WEA und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen muss geklärt werden. Bei der Errichtung der WEA, der Zuwegungen und etwaige Nebenanlagen sind die Bodenhorizonte zu berücksichtigen, so dass bei einem Bodeneingriff sowie einer späteren Wiederverfüllung, der Bodenaufbau adäquat hergestellt wird. 3. Zum Nutzungsende der WEA sind vorhandenen Betonfundamente und Schotterungen für Zuwegungen sowie etwaige Nebenanlagen zu entfernen. Nach dem bodenschonenden Rückbau der WEA ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Ertragspotentials der landwirtschaftlichen Nutzflächen durchzuführen.	Die nachfolgend genannten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsplanung berücksichtigt. Die landwirtschaftlichen Flächen verbleiben planungsrechtlich im Außenbereich. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen wird gemäß § 35 BauGB zu beurteilen sein.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	4. Erdkabel, die für die Inbetriebnahme der WEA durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Die Bodenhorizonte sind zu berücksichtigen. Bei der Einbettung der Kabel ist flächeneigenes Material zu nutzen. Bei der Nutzung von Fremdmaterial ist auf Ähnlichkeit zu dem vorhandenen Material zu achten. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Des Weiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass bodenverbessernde Maßnahmen wie z.B. Tiefkulturen, Drainagen o. ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z. B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht herzustellen. Nicht mehr gebrauchte Erdkabel sind bodenschonend rückzubauen, die Bodenhorizonte sind zu berücksichtigen. 5. Die Geräusche der WEA dürfen die Schadschwelle nicht überschreiten, in der Nähe befindliche landwirtschaftliche Betriebe sowie Anwohner dürfen durch die Geräusche und den Schattenwurf der WEA nicht belästigt werden. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ist zu bemerken, dass durch die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für Windenergieanlagen sowie Kompensationsmaßnahmen diese nicht mehr uneingeschränkt der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Dies führt zu einer fortschreitenden Verknappung landwirtschaftlicher Nutzfläche. Über die benannten Hinweise hinaus bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung der Stadt Weener.	Die nachfolgend genannten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsplanung berücksichtigt. Die landwirtschaftlichen Flächen verbleiben planungsrechtlich im Außenbereich. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen wird gemäß § 35 BauGB zu beurteilen sein. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Stadt Weener
Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)
98. Änderung des Flächennutzungsplans

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Ostfriesische Landschaft Georgswall 1-5 26603 Aurich 03.11.2025 Zum BP + FNP	Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeitig gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsplanung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 07.11.2025 Zum BP + FNP	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von WEA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren. Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsplanung beachtet. Die mit dem Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, die damit einhergehenden Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft und die daraus resultierenden Maßnahmen zur Eingriffsregelung werden in der Begründung nach den allgemein verfügbaren NIBIS-Daten und vertiefend nach den Ergebnissen des vorliegenden Geotechnischen Berichtes (2025) mit ausreichender Sicherheit abgeleitet. In der Begründung wird bereits als Beispiel für geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen auf das Auslegen mit Schutzplatten vor Befahren mit Maschinen und auf Verwendung von Vibrationsplatten für Verdichtungsarbeiten hingewiesen.

**Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)
98. Änderung des Flächennutzungsplans**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung												
	Fortsetzung LBEG	Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor. <table><tr><th>Tiefenbereich</th><th>Inhalt</th><th>Massnahme</th></tr><tr><td>0-2 m</td><td>aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen</td><td>flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert</td></tr><tr><td>unterhalb 2 m</td><td>Niedermoortorfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material</td><td>Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum</td></tr><tr><td>unterhalb 2 m</td><td>aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen</td><td>flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert</td></tr></table>	Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme	0-2 m	aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert	unterhalb 2 m	Niedermoortorfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum	unterhalb 2 m	aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert	Gemäß Geotechnischem Bericht (2025) sind keine Betroffenheiten von kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Moorschutz zu erwarten. Gemäß Geotechnischem Bericht (2025) sind keine Betroffenheiten von sulfatsauren Böden zu erwarten. Laut NIBIS Kartenservers ist die natürliche Bodenfunktion im Plangebiet als sehr hoch bewertet. Zudem sind die Böden mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtungen sowie Entwässerung oder Umlagerung von Böden ausgewiesen. Die Empfindlichkeit hinsichtlich der Umlagerung und Entwässerung findet seine Begründung nach den gemäß NIBIS-Daten vorliegenden Hinweisen auf potenzielle Vorkommen von sulfatsauren Böden.
Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme													
0-2 m	aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert													
unterhalb 2 m	Niedermoortorfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum													
unterhalb 2 m	aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert													

**Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)
98. Änderung des Flächennutzungsplans**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LBEG	Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH < 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Bodenschutz beim Bauen In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. die umliegenden Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden.	Gemäß Geotechnischem Bericht (2025) sind keine Betroffenheiten von sulfatsauren Böden zu erwarten. Laut NIBIS Kartenservers ist die natürliche Bodenfunktion im Plangebiet als sehr hoch bewertet. Zudem sind die Böden mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtungen sowie Entwässerung oder Umlagerung von Böden ausgewiesen. Die Empfindlichkeit hinsichtlich der Umlagerung und Entwässerung findet seine Begründung nach den gemäß NIBIS-Daten vorliegenden Hinweisen auf potenzielle Vorkommen von sulfatsauren Böden. Die Begründung wird um einen Hinweis ergänzt, dass im Zuge der nachgeschalteten Genehmigungsplanung ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 zu erstellen und zur Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen ist.

Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)

98. Änderung des Flächennutzungsplans

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsplanung beachtet. Die Begründung wird um einen Hinweis ergänzt, dass im Zuge der nachgeschalteten Genehmigungsplanung ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 zu erstellen und zur Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen ist.

[illegible]

Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)

98. Änderung des Flächennutzungsplans

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsplanung beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Wasser- & Bodenverband Sielacht Rheiderland Soltborg 19b 26844 Jemgum Zum BP + FNP	Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen seitens der Sielacht Rheiderland keine grundsätzlichen Bedenken. Die Böschungen der angrenzenden Gräben müssen bei der Einleitung des anfallenden Wassers aus den Grundwasserhaltungsmaßnahmen vor Auskolkungen gesichert werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Eisenwerte sind durch Enteisierung sicherzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet.
6	Vodafone GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover 30.10.2025 Zum FNP 98	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungstrassen werden im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet.

**Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)
98. Änderung des Flächennutzungsplans**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
7	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dez. 5 Dorfstraße 19 30519 Hannover 20.10.2025 Zum BP + FNP	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet.

**Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)
98. Änderung des Flächennutzungsplans**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dez. 5	Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z. B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Über die Auswertung der alliierten Luftbilder wird im Zuge der Genehmigungsplanung entschieden, wenn die konkreten Windenergieanlagenstandorte feststehen. Zum Bestandswindpark Dwarstief wurde im Jahr 2015 eine Luftbildauswertung durchgeführt, die auch den Bereich der geplanten Windfläche abdeckt. Im Planbereich zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 159W wurden keine Funde von Abwurfkampfmittel dokumentiert. Das Plangebiet gilt als kampfmittelfrei und frei von Bombenblindgängern. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8a	Fernstraßen-Bundesamt Friedrich-Ebert-Straße 72-78 04109 Leipzig 08.10.2025 Zum BP + FNP	Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 "Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)", entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes. Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet. Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der genannten anbaurechtlichen Abstände. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

**Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)
98. Änderung des Flächennutzungsplans**

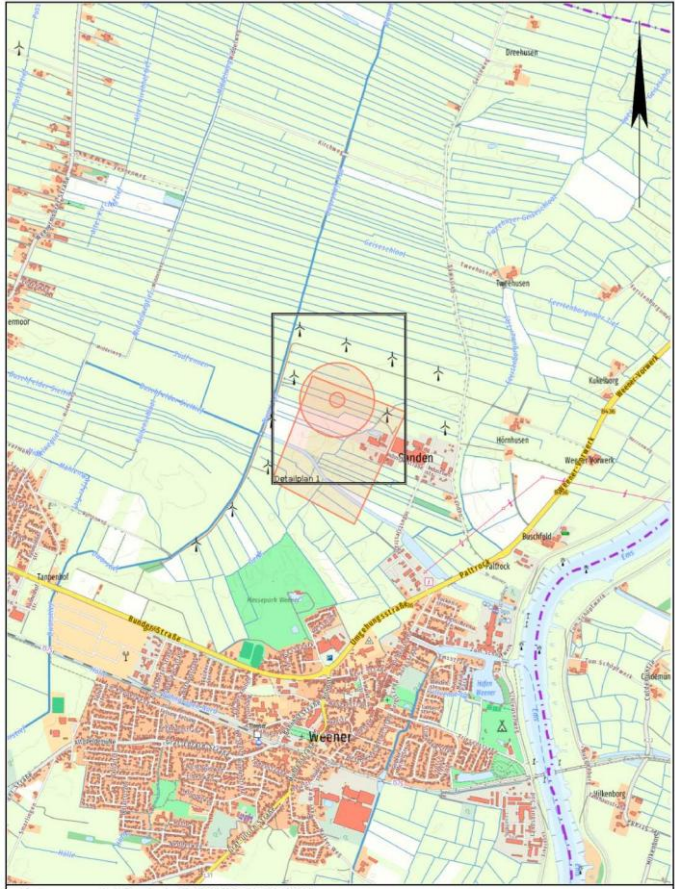
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
8a	Fernstraßen-Bundesamt Friedrich-Ebert-Straße 72-78 04109 Leipzig 08.10.2025 Zum BP + FNP	Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Für Leitungsauskünfte bitten wir Sie sich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes zu wenden. Falls es sich um straßenrechtliche Genehmigungen i. S. d. § 9 FStrG handelt, so ist das Fernstraßen-Bundesamt, unter der E-Mail-Adresse Anbau@fba.bund.de mit einem offiziellen Antrag zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist für diese Planung nicht von Relevanz.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
9a	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH 06.10.2025 Zum BP + FNP	Status: Beantwortet Kommentar: BIL-Antwort: "BETROFFEN" wurde gesetzt Betroffenheit: BETROFFEN Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
9b	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH 15.10.2025 Zum BP + FNP	Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung: Von dem oben genannten Vorhaben sind Gashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Gashochdruckleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen <u>keine</u> Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, <u>spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich</u>, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Folmhusen Holter Weg 35 26817 Rhaderfehn Tel.: 04952/92800-65 Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis. Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9b	Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Im Störfungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale ☎ 0 800 / 69 666 96. Auflagen: • Der eingereichten Planung der Windenergieanlagen WEA (Standorte und technische Angaben) wird seitens Gasunie zugestimmt. • Eine Änderung der Lage und Art der WEA muss erneut mit Gasunie abgestimmt werden. • Gasunie-Anlagen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. • Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie- Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) festgelegt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen. • Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt. • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie- Anlagen durchzuführen.	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet.

**Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)
98. Änderung des Flächennutzungsplans**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																				
9b	Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Kosten: - Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. - Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. Aktuell betroffene Anlagen: <table><tr><th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th><th>Durchmesser in mm</th><th>Schutzstreifen in m</th><th>Begleitkabel</th><th>Bestandsplan Nr.</th></tr><tr><td>ETL 0014.011.200 T-Abs. Bunder Tief - Folmhusen</td><td>600</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>BP 10, BP 11</td></tr><tr><td>ETL 0048.000.101 Abs. Emsmündung - Ems West</td><td>750</td><td>10,00</td><td>nein</td><td>BP 10, BP 11</td></tr><tr><td>GasLINE 02503.000</td><td>-</td><td>im Schutzstreifen der ETL 48</td><td>-</td><td></td></tr></table> - Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. - Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. <u>Anlagen</u> - Broschüre „Erdgasleitungen – Anweisungen zu deren Schutz (8 Seiten)	Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0014.011.200 T-Abs. Bunder Tief - Folmhusen	600	12,00	ja	BP 10, BP 11	ETL 0048.000.101 Abs. Emsmündung - Ems West	750	10,00	nein	BP 10, BP 11	GasLINE 02503.000	-	im Schutzstreifen der ETL 48	-		Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet.
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.																			
ETL 0014.011.200 T-Abs. Bunder Tief - Folmhusen	600	12,00	ja	BP 10, BP 11																			
ETL 0048.000.101 Abs. Emsmündung - Ems West	750	10,00	nein	BP 10, BP 11																			
GasLINE 02503.000	-	im Schutzstreifen der ETL 48	-																				

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9b	Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	 Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2024/2025 Übersichtsplan 1 Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen. Erstellt am: 07.10.2025 Vorgang: 2025-4504  Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 640607-2463	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9b	Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	 Zur unverbindlichen Vorinformation Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet gasunie Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pastorallee 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 640607-2463	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungs-planung beachtet.

**Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)
98. Änderung des Flächennutzungsplans**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
10a	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Katasteramt Leer 03.11.2025 Zum BP	Zu dem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes wird wie folgt Stellung genommen: Im Hinblick auf die spätere erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 W-BauGB (RdErl.d. Nds.SozM i. d. F. v. 18.04.1996 Nds.MBL. S .835) weise ich nachrichtlich noch auf Folgendes hin: Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung kann daher nicht zugesagt werden. Gegen den Entwurf bestehen keine weiteren Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt. Die Planunterlage wurde zum Entwurfsstand vom Katasteramt ausgestellt.
10b	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Katasteramt Leer 03.11.2025 Zum FNP	Zu dem Entwurf des o. g. Flächennutzungsplanes wird wie folgt Stellung genommen: Gegen den Entwurf bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. EWE Netz GmbH Oldenburg mit Schreiben vom 06.10.2025
2. Deutsche Telekom Technik GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 23.10.2025
3. Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwest – Hannover mit Schreiben vom 05.11.2025
4. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg mit Schreiben vom 30.10.2025
5. Forstamt Weser-Ems mit Schreiben vom 06.10.2025
6. Luftfahrt-Bundesamt Braunschweig mit Schreiben vom 08.10.2025
7. Wasserversorgungsverband Rheiderland mit Schreiben vom 28.10.2025
8. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 07.10.2025
9. TenneT TSO GmbH mit Schreiben vom 08.12.2025



Stadt Weener
Bebauungsplan Nr. 159 W „Windpark Dwarstief (Erweiterung Ost)
98. Änderung des Flächennutzungsplans

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Nach § 3 (1) BauGB	Es wurden keine Hinweise oder Anregungen aus der Öffentlichkeit abgegeben.	